



Erziehungskonzept zum sozialen Lernen

Das Zusammenleben mit anderen Menschen erfordert es, dass es verbindliche Regeln gibt, die von allen eingehalten werden. Diese Regeln werden in der Schule gemeinsam von den Schülern, Lehrern und Eltern entwickelt und beschlossen. Nach einiger Zeit folgt eine Evaluation. Es wird gemeinsam geprüft, ob diese Regeln helfen, dass alle friedlich zusammen leben und lernen können.

Die Erfahrungen, die ein Kind zu Hause in der Familie oder in der Gruppe macht, sind entscheidend für die soziale Entwicklung. Seine Stellung in der Klasse, sein Gefühl der Zugehörigkeit, seine Einfluss- und Kommunikationsmöglichkeiten bestimmen im hohen Maße sein Selbstbewusstsein und seine sozialen Sichtweisen. Die Kinder kommen in die Schule mit unterschiedlichen Erfahrungen und Voraussetzungen. Nicht alle Kinder schaffen es alleine, in der Gruppe eine befriedigende Stellung zu erhalten und friedlich mit anderen Kindern und Erwachsenen auszukommen. Immer häufiger leiden viele Kinder unter aggressiven und gewalthaltigen Verhaltensweisen. Diese müssen in der Schule aufgegriffen werden und gemeinsam mit allen Beteiligten, Eltern und ggf. außerschulischen Partnern wie der Jugendhilfestation, Psychologen oder Therapeuten bearbeitet werden.

Viele Kinder kennen sich und ihren Körper nicht genau. Es fällt ihnen schwer, eigene und fremde Gefühle wahrzunehmen und entsprechend (angemessen) zu reagieren.

Das Körpergefühl und das Wissen über den Krafteinsatz von Armen, Händen und Beinen ist nicht bei allen Kindern so entwickelt, dass sie genau einschätzen können, wann ein „Anfassen“, „Treten“ oder „Berühren“ dem anderen Kind unangenehm ist oder es verletzt.

Eine friedliche Schule gelingt nicht ohne die Veränderung in einem jeden von uns. Alle müssen dem anderen respektvoll begegnen und vertrauensvoll zusammen arbeiten.

In der Grundschule Bederkesa gibt es verschiedene Bausteine, die die Kinder in ihrer sozialen Entwicklung angemessen unterstützen und fördern.

1. Förderung der sozialen Kompetenzen

- Erzählkreise: Förderung der Kommunikationskompetenzen und des Gemeinschaftsgefühls
- wöchentliche soziale Gruppenstunde: Schulung der Sozialkompetenz, Rollenspiele, Entspannungstechniken, Streitschlichtung
- Klasse 2000



- Themen im Religionsunterricht, z.B. Friedenserziehung, Zehn Gebote, Eifersucht und Neid
- Themen im Sachunterricht, z.B. In der Familie, Zusammen in der Klasse, Gefühle, Erste Hilfe, Suchtprävention „Rauchen“, Gesundheitserziehung „Ernährung“
- Partner- und Gruppenarbeiten
- Bewegte Pausen
- Verantwortung in der Schule: selbstständige Spielgeräteausrüstung von den Schülern
- Partnerklassen
- Sportunterricht: Kämpfen und Raufen, Mannschaftsspiele
- Arbeitsgemeinschaften
- Spectaculum: gemeinsame Aufführungen von Liedern, Gedichten, Musikstücken, ...
- Kummerkasten: Sprechstunde für Kinder, die Probleme haben
- gemeinsame Feste und Feiern, Klassenfahrten, Tagesfahrten
- Kooperationsprojekte mit der Schule am Wiesendamm (Förderschule GE)
- Kinder zum Olymp

2. Geplante Maßnahmen ab 2011/12

- Methodenkonzept: Kommunikationstechniken
- Kooperatives Lernen verstärken
- klassenübergreifendes Lernen verstärken: Projekte mit dem Kindergarten, gemeinsame Arbeitsgemeinschaften
- Klassensprecher und Schüllerrat
- Schüler und Eltern stärker in das Schulleben und in die Verantwortung einbeziehen
- Vorträge für Eltern und Lehrer: Förderung der Erziehungskompetenz in Elternhaus und Schule, u.a. im Hinblick auf den Umgang mit Medien
- Förderung der Beratungskompetenz der Lehrer
- weitere Kooperationen mit außerschulischen Partnern: Polizei, psychologische Dienste, Erziehungsberatungsstellen
- Schulkultur ausbauen: weitere gemeinsame Projekte
- Schulregeln regelmäßig überarbeiten



3. Erziehungsmaßnahmen bei verbalen oder körperlichen aggressiven Verhaltensweisen

Streit und Konflikte sind immer wieder Bestandteil unseres Alltags. In der Grundschule Bederkesa neigen einige Schüler dazu, Konflikte mit aggressiven Strategien zu lösen.

1. Verbale Aggressionen

- diskriminierende, provozierende und/oder obszöne Äußerungen
- wiederholte Beleidigung einer Person (Mobbing)
- Missachtung von Lehreranweisungen, respektlose Äußerungen, Widerworte, verbale Verweigerung
- Störung des Unterrichtsverlaufs durch häufiges Dazwischenreden, Summen o. ä.

2. Körperliche Aggressionen

- mutwillige und schädigende Handlungen (u. a. schlagen, treten, schubsen, beißen, kneifen, kratzen, spucken, ...)
- aus verbalen Konflikten resultierende schädigende Handlungen
- Prügeleien
- mutwillige Störung des Unterrichts durch Umherlaufen, Sitzen auf oder unter dem Tisch o. ä.
- (Unterrichtsstörung durch Erzeugen einer Geräuschkulisse (klopfen o. ä.)

Auf körperliche und verbale Aggressionen im Unterricht soll konsequent und schnellstmöglich reagiert werden, sodass die Schüler erfahren, dass auf die Missachtung einer Regel des sozialen Miteinanders eine Erziehungsmaßnahme folgt.

Im Unterricht werden diese Inhalte immer wieder thematisiert, damit alle Schüler soziale Verhaltensweisen der Konfliktlösung kennenlernen:

- Konfliktlösungsgespräche zwischen Schülern bzw. zwischen Schülern und Lehrern,
- Wiedergutmachung,
- Streitprotokoll

4.1. Erziehungsmaßnahmen bei verbaler und körperlicher Aggression im Unterricht

- an Klassen- und Schulregeln erinnern
- mehrfaches Erinnern an das Einhalten der Regeln
- schriftliche/mündliche Information der Eltern über Fehlverhalten
- schriftliche Information der Eltern über einen möglichen Ausschluss bei erneuten Störungen (s. *Formblatt 1*) → Dokumentation
- ggf. Anfertigen eines Störprotokolls (*Vorlage s. Anlage 1*)
- ggf. kurzfristiger Verweis in eine andere Klasse/ zur Schulleitung mit einer entsprechenden Aufgabe



Bei wiederholtem Stören:

- Ausschluss vom entsprechenden Unterricht nach schriftlicher Benachrichtigung der Eltern (s. Formblatt) → Dokumentation; konkrete Aufgaben für die Ausschlusszeit

4.1.1. Erziehungsmaßnahme bei massiven Störungen im Unterricht

Gefährdet ein Kind sich selbst oder andere durch körperliche Aggression, sodass geregelter Unterricht nicht möglich ist, wird das Kind sofort aus dem Klassenraum verwiesen und baldmöglichst von den Eltern abgeholt (ggf. Schulleitung).

4.2. Erziehungsmaßnahmen bei verbaler und körperlicher Aggression außerhalb des Unterrichts

4.2.1. in leichteren Fällen

- Gespräch der Beteiligten mit dem Ziel der Entschuldigung
- Wiedergutmachung
- Streitprotokoll / Beschimpfungsprotokoll
- ggf. Klassengespräch in der Sozialen Gruppenstunde (Klassenlehrer)
- evtl. Information der Eltern

4.2.2. in schwerwiegenderen Fällen

- Gespräch mit allen am Konflikt Beteiligten (Täter, Opfer, Zeugen) und Herausstellung der Fakten mit dem Ziel der mündlichen und schriftlichen Entschuldigung / Wiedergutmachung
- Elternbrief „Beschimpfung“ (s. *Vordruck*) → Dokumentation
- Elternbrief „Prügelei“ (s. *Vordruck*) → Dokumentation
- telefonische Information der Eltern
- Pausenverbot (Sitzen vor dem Lehrerzimmer)
- Streit-/Beschimpfungsprotokoll außerhalb der Unterrichtszeit, evtl. in der „Strafpause“ anfertigen (zusammen mit einer Förderschullehrkraft)
- Elterngespräch (ein weiterer Kollege sollte anwesend sein)
- Ausschluss von Lieblingsaktivitäten bzw. Lieblingsstunden
- Klassenkonferenz bei ständig wiederkehrendem Fehlverhalten (s. Ordnungsmaßnahmen)



4.3. Erziehungsmaßnahmen bei Fehlverhalten im und / oder außerhalb des Unterrichts

4.3.1. Beschädigung fremden Eigentums

- Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten/Eigentümer
- Wiedergutmachung (ggf. Ersetzen des Schadens)
- Abschreiben der entsprechenden Schul-/Klassenregel(n)
- mündliche oder schriftliche Nachricht an die Eltern

4.3.2. Müll nicht in Mülleimer werfen

- Pausenhofdienst mit besonderer Aufgabe

4.3.3. Verschmutzen der Toiletten

- telefonische Benachrichtigung der Eltern
- Reinigen der Toiletten außerhalb der Unterrichtszeit
- Abschreiben der Schul-/Klassenregeln

4.3.4. Diebstahl

- Benachrichtigung der Eltern
- Benachrichtigung der Polizei bei wertvolleren Dingen, evtl. Vermerk in der Schülerakte
- Gespräch des Klassenlehrers und der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Klassenkonferenz (s. Ordnungsmaßnahmen)

4.3.5. Körperlicher Angriff auf eine Lehrkraft

- Benachrichtigung der Eltern
- Gespräch mit dem Klassenlehrer, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten
- ggf. Klassenkonferenz (s. Ordnungsmaßnahmen)

5. Hinweis auf Ordnungsmaßnahmen

Kommt die Lehrkraft zu der Überzeugung, dass im Einzelfall Erziehungsmittel als Reaktion auf das – ggf. wiederholte – Fehlverhalten des Schülers nicht ausreichen und die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 und ggf. Abs. 4 NSchG vorliegen, kann eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 NSchG in Betracht kommen.

Die Prüfung, ob Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist von der Schulleitung von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine grobe Pflichtverletzung (s. § 61 Abs. 2 NSchG) vorliegt und Erziehungsmittel nicht ausreichen.

Ist festgestellt, dass es sich um eine Verletzung schulischer Pflichten handelte, so hat die Schule zu entscheiden, ob sie auf diese Pflichtverletzung mit Erziehungsmitteln nach § 61 Abs.1 NSchG oder mit Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.2 bis 7 NSchG reagieren will.



Erziehungsmittel können von der Klassenkonferenz oder von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer angewendet werden, wohingegen Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.5 NSchG von der Klassenkonferenz beschlossen werden müssen.

Die Schule kann sich dazu entschließen, eine oder auch mehrere geeignete Ordnungsmaßnahmen festzusetzen, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch mit einem Erziehungsmittel verbunden werden. So kann z. B. ein **kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht** mit einer Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten bei erneutem Fehlverhalten kombiniert werden, oder aber die **Überweisung in eine Parallelklasse** angeordnet und gleichzeitig die **Überweisung in eine andere Schule** (als Erziehungsmittel) angedroht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Verwaltungsgerichten keine einheitliche Spruchpraxis besteht, ob die Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse oder die Androhung der Überweisung in eine andere Schule (beides nicht in § 61 Abs. 3 NSchG genannt) als Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahme zu werten ist.

Aus „Hinweise zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“, Landesschulbehörde 21.3.2007